

# Vertrag über Lieferungen von Obst und Gemüse im Rahmen des EU-Schulprogramms für das Schuljahr 2024 / 2025



zwischen

\_\_\_\_\_  
*Name der Einrichtung*

\_\_\_\_\_  
*Einrichtungsnummer*

\_\_\_\_\_  
*Straße, Hausnummer*

\_\_\_\_\_  
*E-Mail-Adresse*

\_\_\_\_\_  
*PLZ, Ort*

\_\_\_\_\_  
*Fax*

\_\_\_\_\_  
*Ansprechpartner*

\_\_\_\_\_  
*Telefonnummer*

nachfolgend „Einrichtung“ genannt und

Name, Vorname des Lieferanten, Firmenbezeichnung  
Abokiste GmbH

Betriebsnummer  
DE 09 572 130 0117

Straße, Hausnummer  
Schloßhof 3

E-Mail-Adresse  
info@abokiste.de

PLZ, Ort  
91334 Hemhofen

Fax  
09195 92383811

Ansprechpartner  
Frau Ebner

Telefonnummer  
09195 8381

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Belieferung der Einrichtung mit Obst und Gemüse durch den Lieferanten und die Verteilung an berücksichtigungsfähige Kinder durch die Einrichtung im Rahmen des EU-Schulprogramms.

## § 2 Vertragsdauer

- (1) Der Liefervertrag gilt für das Schuljahr 2024 / 2025 ab dem Liefermonat

- September,
- Oktober,
- sonstige Vereinbarungen. \_\_\_\_\_

1 Die in der jeweiligen Lieferperiode zulässige Anzahl und das Gewicht der förderfähigen Portionseinheiten und die maximal erstattungsfähige Pauschale je Portionseinheit sind im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlicht ([www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de)).

### § 3 Produkte, Portionsseinheiten und berücksichtigungsfähige Kinder

- (1) Der Lieferant liefert grundsätzlich eine Portion pro gemeldetem und berücksichtigungsfähigem Kind. Die Lieferhäufigkeit<sup>1</sup> orientiert sich an einer schulwöchentlichen Lieferung.
- (2) Obst und Gemüse – ökologisch erzeugt
- (3) Die Portionsseinheiten gemäß Absatz 1 werden vom Lieferanten ausgewählt.  
Folgenden Arten sind förderfähig:  
Obst:  
Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Melonen, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen  
Gemüse:  
Gurken, Möhren, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Cocktailtomaten, Fenchel, Rettich, Sellerie
- (4) **Portionsanzahl**  
Eine Portion entspricht der in dem jeweiligen Schulquartal für die jeweilige Produktgruppe festgesetzten Portionsgröße. Eine Mischung unter den Produktgruppen ist grundsätzlich möglich, sofern die maximale Portionsanzahl nicht überschritten wird.
- (5) **Berücksichtigungsfähige Kinder**  
Bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sind die Angaben der Einrichtung im Meldeblatt „Kinderzahl der Einrichtung“ zum Stichtag des jeweiligen Schuljahres maßgeblich.  
Der Lieferant bestätigt auf dem Meldeblatt durch Unterschrift, dass er von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder Kenntnis genommen hat.

### § 4 Verpflichtungen des Lieferanten

- (1) Der Lieferant stellt sicher, dass die im Rahmen des EU-Schulprogramms gelieferten Produkte **ohne Zusätze** von Zucker, Fett, Salz oder Süßungsmittel o. ä. sind.
- (2) Die Produkte werden frisch, reif und unbeschädigt geliefert.

### § 5 Lieferbestimmungen, Lieferschein

- (1) Der Lieferant liefert die Produkte in folgender Art und Weise: an bestimmten Wochentagen; Aula oder Einrichtungseingang.
- (2) Die Einrichtung kontrolliert die gelieferten Produkte, ob sie vertragsgemäß und mangelfrei geliefert wurden, insbesondere, ob sie die in § 4 genannte Qualität aufweisen.
- (3) Für jede Lieferung erhält die Einrichtung einen Lieferschein vom Lieferanten, auf dem das Lieferdatum, die Art und Menge in Kilogramm bzw. Liter der gelieferten Produkte ausgewiesen ist.
- (4) Die Einrichtung bestätigt dem Lieferanten bei jeder Lieferung gemäß Absatz 1 den Empfang der gelieferten Produkte. Bestätigt werden nur Lieferungen, die gemäß Absatz 2 kontrolliert wurden und vertragsgemäß und mangelfrei erfolgten.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Lieferscheines. Dieser ist sechs Jahre nach Ablauf des Schuljahres aufzubewahren.

### § 6 Verpflichtungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung verpflichtet sich, die Produkte nur an Kinder zu verteilen, die regelmäßig die Einrichtung besuchen.
- (2) Die Einrichtung organisiert die Annahme, ggf. Zwischenlagerung und Verteilung der Produkte an die Begünstigten. Die Verteilung hat zeitnah und sachgerecht zu erfolgen, so dass die Kinder die Produkte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.
- (3) Die Einrichtung weist mit dem von der EU vorgegebenen Poster oder auf der Homepage der Einrichtung darauf hin, dass diese am EU-Schulprogramm teilnimmt. **Das Poster ist deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft im Eingangsbereich – mindestens im DIN A 3 Format – anzubringen.** Download unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de).
- (4) Die Einrichtung benennt dem Lieferanten zeichnungsberechtigte Ansprechpartner.
- (5) Die Einrichtung meldet dem Lieferanten die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (siehe § 3).
- (6) Die Einrichtung setzt **flankierende Maßnahmen** im Schul- bzw. im Kindergartenalltag um („Voll in Form“, Einbettung in den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan) und bestätigt dem Lieferanten diese und ggf. zusätzlich umgesetzte Maßnahmen.

## **§ 7 Abrechnung, Lieferbestätigung**

- (1) Der Lieferant erhält für seine Lieferungen Zuwendungen nach dem EU-Schulprogramm in Bayern durch die FÜAk.
- (2) Eine Vergütung durch die Einrichtung erfolgt nicht. Gegebenenfalls darüberhinausgehende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Die Lieferungen werden am Ende jeder Lieferperiode in der Lieferbestätigung zusammengefasst. Die Lieferbestätigung wird als Anlage dem Sammelantrag auf Zuwendung nach dem EU-Schulprogramm beigelegt.
- (4) Die Lieferbestätigung ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

## **§ 8 Außerordentliche Kündigung, Schadensersatz**

- (1) Die Einrichtung hat das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Lieferung wiederholt, nicht bzw. nicht vertragsgemäß laut §§ 3, 4 nachkommt.
- (2) Der Lieferant hat das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Einrichtung ihre Verpflichtungen gemäß § 6 nicht erfüllt, keine Mittel im Rahmen des EU-Schulprogramms zur Verfügung stehen oder sich die Bedingungen des EU-Schulprogramms wesentlich ändern.
- (3) Können Lieferungen vom Lieferanten bei der FÜAk nicht als förderfähig beantragt werden oder werden Zuwendungen zurückgefordert, weil die Einrichtung ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder falsche Kinderzahlen gemeldet hat, so kann der Lieferant die entgangene Zuwendung als Schaden von der Einrichtung einfordern.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **§ 10 Sonstiges**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Erst wenn beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben, ist er gültig und kann als Grundlage für die Belieferung verwendet werden.

---

*Ort, Datum*

---

*Unterschrift und Stempel der Einrichtung*

---

*Ort, Datum*

---

*Unterschrift des Lieferanten*